

Wien Energie GmbH | 1030 Wien | Postfach 500

Energie-Control Austria

Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien

per Mail:
tarife@e-control.at

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Kontakt: Mag. Gabriele Maderbacher-Brock

Telefon: +43 (0)1 4004-31600

Fax: +43 (0)1 4004-9931600

gabriele.maderbacher@wienenergie.at

Datum: 13. November 2012

Stellungnahme der Wien Energie GmbH zum Begutachtungsentwurf Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 – Novelle 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Systemnutzungsentgelte-Verordnung. Die Wien Energie GmbH nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Anmerkungen:

In Österreich bestehen bereits jetzt übermäßige Belastungen für Erzeuger. Alle Nachbarländer Österreichs und damit auch die für österreichische Stromerzeuger besonders relevanten Wettbewerbsgebiete wie Deutschland haben keine G-Komponente. Darüber hinaus sind die Netzentgeltkomponenten in Österreich im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Allein die Komponente der Systemdienstleistungskosten führt zu einer erzeugungsseitigen Belastung am oberen Rand der Bandbreite. Verstärkt wird dies durch die zusätzliche Belastung durch die Netzverlustentgelte.

Eine neuerliche Erhöhung der Netzkosten würden die Wettbewerbsnachteile weiter vergrößern. Die innerösterreichische Erzeugung würde aus dem Europäischen Markt gedrängt. Die Folge wären steigende Stromimporte, die sich negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken würden.

In Anbetracht der umfassenden Nachteile sprechen wir uns gegen die starke Belastung durch Netzkosten für Erzeuger aus.

II. Zu § 6 – Bestimmung des Netzverlustentgelts

Die Bedenken im Hinblick auf die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Bestimmungen zum Netzverlustentgelt (NVE), bestehen auch nach Aufhebung der §§ 25 Abs 1 Z 1 und 3, 25 Abs 4 und

25 Abs 12 EIWOG aF durch den VfGH (G3/11 ua) und Neuregelung im nunmehrigen § 53 EIWOG 2010 fort:

Seit Einführung der Systemnutzungstarife bestand eine Zahlungspflicht für Netzverlustentgelt (NVE) lediglich für Entnehmer. Mit diesem Ansatz brach sowohl die (mittlerweile durch den VfGH aufgehobene) SNT-VO 2006-Novelle 2009 wie weiterhin das EIWOG 2010 insofern, als auch Stromerzeugern die Zahlung von NVE aufgetragen wurde bzw. wird. Das aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Sachlichkeitsgebot verbietet es jedoch, Regelungen ohne sachliche Begründung zu erlassen. Mit diesem vorgenommenen Systembruch wird der rechtspolitische Gestaltungsspielraum überschritten, sodass § 53 EIWOG 2010 und damit in Folge auch § 6 als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen ist:

Der historisch gewachsene Zweck der Zuordnung des Netzverlustentgelts ausschließlich an Entnehmer bestand darin, durch die Befreiung der Erzeuger von zusätzlichen Tariflasten Anreize zur Investition in Erzeugungsanlagen zu setzen. Die Relevanz der Verfolgung dieses Zwecks ist jedoch niemals verloren gegangen, sie ist gar noch wichtiger geworden (siehe oben Pkt. I).

Des Weiteren lassen die Erläuterungen zum EIWOG 2010 weder Motivationsgründe für einen solchen Systemwechsel erkennen noch wird darauf eingegangen, wie der dadurch bewirkte Nachteil im internationalen Wettbewerb, dem sich österreichische Kraftwerksbetreiber durch die zusätzliche Mehrbelastung konfrontiert sehen, zu rechtfertigen ist. Im direkten Vergleich mit Erzeugern aus benachbarten Staaten, denen derartige Kosten nicht aufgetragen werden, werden inländische Erzeuger benachteiligt. Diese Kostenbelastungen österreichischer Stromproduzenten sind daher nicht nur Hemmnisse für künftige Kraftwerksinvestitionen, sondern können auch zu einer Erhöhung von Stromimporten führen, wenn thermische Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu bestimmten Zeiten nicht wirtschaftlich betrieben werden können und daher vom Netz genommen werden müssen. Unter bestimmten Voraussetzungen könnte dies letztlich auch zu zeitlich begrenzten Engpässen führen.

Darüber hinaus erweist sich nicht nur § 53 EIWOG 2010 aufgrund mangelnder Vorgaben an den Verordnungsgeber für die Verteilung der Zahlungspflicht zwischen Erzeugern und Entnehmer als verfassungswidrig, sondern auch § 6 betreffend die Tariffestsetzung als gesetzwidrig: In Verwirklichung genau jener Befürchtung, welche die Erzeuger im Hinblick auf die seitens der Regulierungskommission vorzunehmende Zuordnung gehegt haben, hält die SNE-VO weiterhin an der undifferenzierten Verankerung einer Vorschreibung von Netzverlustentgelt an Entnehmer und Einspeiser in selber Höhe fest, ohne jegliche sachliche Begründung für die Wahl seiner solche Zuordnung vorzubringen. Dies ist strikt abzulehnen.

III. Zu § 8 – Systemdienstleistungsentgelt:

a) Im Allgemeinen:

Nachdem Gaskraftwerksbetreiber mit Wärmeauskopplung nur schwer am Markt für Sekundärregelenergie teilnehmen können, ergibt sich für diese folgende Situation: Einerseits werden sie durch die Bereitstellung von mengenmäßig großer Grundlastlieferung in den Wintermonaten über das Systemdienstleistungsentgelt (SDLE) stark belastet, andererseits können sie aufgrund ihrer Fahrweise nicht an den hohen Erlösen des oligopolistischen Sekundärregelenergiemarktes partizipieren. Diese Situation ist in Anbetracht der relevanten Erhöhung des SDLE untragbar.

b) Im Speziellen:

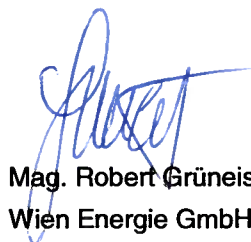
Das Systemdienstleistungsentgelt wird um 52% erhöht, was für die Wien Energie GmbH als Erzeuger einen relevanten Wettbewerbsnachteil am Erzeugungsmarkt darstellt. Insbesondere auch in Anbetracht der unter lit a dargestellten gegenwärtigen Situation von Gaskraftwerksbetreibern mit Wärmeauskopplung erachten wir es als unabdingbar, dass davon Abstand genommen wird, Regelungen zu erlassen, die Gaskraftwerksbetreiber in noch umfangreicherem und vor allem gesetzlich nicht gebotenem Ausmaß belastet: Weder § 56 noch § 69 EIWOG 2010 verlangt eine Integrierung der Ausfallsreserve in die Sekundärregelung. Die Kosten der Ausfallsreserve sind demgemäß nicht über das Systemdienstleistungsentgelt, sondern vielmehr über die Ausgleichsenergie aufzubringen.

Wir ersuchen daher eindringlich, von einer weiteren Verschlechterung für Erzeuger Abstand zu nehmen. Dies würde zu einem weiteren untragbaren Wettbewerbsnachteil führen und darüber hinaus politische Zielsetzungen, wie Versorgungssicherheit, Stärkung der inländischen Stromproduktion und weniger Atomstromimporte, konterkarieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Zapreva
Wien Energie GmbH



Mag. Robert Grüneis
Wien Energie GmbH